

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der idee. design. licht. GmbH (im folgenden "Firma idl" genannt)**

### **§ 1 Geltungsbereich, Abwehrklausel**

idl führt sämtliche Verkäufe, Lieferungen und Leistungen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen aus. Allgemeine Vertragsbedingungen oder Einkaufsbedingungen von Wiederverkäufern, Käufern und sonstigen Abnehmern oder Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn bei der Auftragserteilung auf solche Vertragsbedingungen verwiesen wird und idl diesen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **§ 2 Auftragsannahme, Schriftform**

(1) Aufträge müssen schriftlich/per Fax erteilt werden und werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch idl verbindlich.

(2) Mit Vertragsabschluss verlieren alle vorhergehenden verbindlichen Vereinbarungen und Zusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich von idl schriftlich bestätigt werden, ihre Wirksamkeit. Absprachen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

(3) Die Firma idl ist berechtigt, ihre Produkte fortlaufend fortzuentwickeln. Abweichungen des gelieferten gegenüber dem bestellten Produkt sind dann zulässig, wenn sie der qualitativen Fortentwicklung des Produktes dienen. Diese Produktabweichungen gelten sinngemäß auch für Farb- und Maßabweichungen.

### **§ 3 Lieferung**

(1) Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als solche mit verbindlichem Kalenderdatum fest vereinbart sind.

(2) Handelsvertreter, die als eigenständige Auftragsmittler für idl tätig sind, sind nicht berechtigt rechtverbindliche Aussagen zu Lieferterminen zu treffen.

(3) Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die sich der Kontrolle der Firma idl entziehen, insbesondere wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Ausfall von Werkzeugen oder Maschinen, Arbeitskämpfen, ausbleibender Belieferung durch Vorlieferanten, nicht genehmigter Werkszeichnungen, so verlängert sich das vereinbarte Lieferdatum stillschweigend um den zur Beseitigung dieses Grundes notwendigen angemessenen Zeitraum. Dauern solche Gründe über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten an, kann der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden. Soweit die aufgeführten Gründe zur Unmöglichkeit der Lieferung führen, sind beide Vertragsparteien zur Vertragslösung berechtigt.

(4) Im Falle von Lieferverzögerungen, bei denen seitens idl keine schriftlichen verbindlichen Liefertermine bestätigt wurden, ist der Kunde nicht berechtigt Aufwendungen hinsichtlich Verspätungsabschlägen, Kosten für Monteur, An- und Abfahrt zum Montage-Ort an idl zu berechnen und insbesondere nicht dazu berechtigt derartige unberechtigte Forderungen gegen die Warenlieferung aufzurechnen.

(5) Die Lieferung der bestellten Produkte erfolgt durch die Firma idl generell unfrei ab Werk.

### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

(1) Zahlungen sind grundsätzlich ohne Abzug sofort bei Erhalt der Lieferung an die Firma idl fällig.

(2) Werden Zahlungen nicht pünktlich geleistet, behält sich die Firma idl vor, nachfolgende Aufträge zu stornieren bzw. nicht auszuliefern.

(3) idl kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers berechnete Zweifel auftreten.

(4) Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen Forderungen aller Art ist unzulässig, soweit diese nicht rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind.

### **§ 5 Gewährleistung**

(1) Die Firma idl haftet dem Kunden dafür, dass die vertragsgegenständlichen Produkte bei Übergabe nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Übergabe der vertragsgegenständlichen Produkte. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die ausgebesserten oder ersetzten Teile mit der erneuten Abnahmeerklärung.

(3) Der Abnehmer verpflichtet sich die Ware unverzüglich zu prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb von 24 Stunden nach Warenannahme schriftlich anzuzeigen.

(4) Transportschäden sind sowohl idl, als auch gleichzeitig dem frachtführenden Spediteur unverzüglich anzuzeigen. Bei äußerlich erkennbarer Beschädigung der Verpackung hat der frachtführende Spediteur solange an Ort und Stelle zu warten, bis der Abnehmer die Ware ausgepackt und sorgfältig überprüft hat.

(5) idl behält sich vor, etwaige Mängel der Lieferung nachzubessern. Sollte die Nachbesserung scheitern oder unzumutbar lange dauern, kann der Käufer Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(6) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Beleuchtungsgläser und Leuchtmittel.

### **§ 6 Haftung**

(1) Die Firma idl haftet dem Kunden für Schäden nur, soweit den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Firma idl Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Etwaige Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach auf diejenigen Schäden begrenzt, mit deren möglichen Eintritt bei Vertragsabschluss die Firma idl nach den damals bekannten Umständen vernünftigerweise rechnen konnte.

(3) Im Falle eines Produktaustausches haftet idl nur jeweils in der Höhe des Warenwertes, kommt jedoch nicht für die Kosten der Warenlieferung, Montage, Wartezeit etc. auf.

### **§ 7 Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht**

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungen für die vertragsgegenständlichen Produkte bleiben alle idl-Produkte Eigentum der Firma idl.

(2) Wiederverkäufer sind berechtigt, Produkte der Firma idl im Rahmen ihres üblichen Geschäftsbetriebes weiterzuvertrieben. Ein Recht auf anderweitige Übereignung oder Verpfändung dieser Produkte besteht jedoch nicht. Für die Sicherungsübereignung von Warenlager müssen deshalb die idl-Produkte ausdrücklich ausgenommen werden. Werden Pfändungen gegen die vertragsgegenständlichen Produkte ausgebracht, muss der Käufer die Firma idl unverzüglich benachrichtigen. Wird über das Vermögen des Wiederverkäufers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder wird der Wiederverkäufer zahlungsunfähig, so erlischt seine Berechtigung zum Weiterverkauf der Produkte der Firma idl automatisch.

(3) Die Firma idl behält sich das Eigentums- und ein eventuell bestehendes Urheberrecht an Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen, die dem Wiederverkäufer überlassen werden, einschließlich der Kostenvoranschläge und Unterlagen zu Preiskalkulationen etc. vor. Soweit solche Unterlagen nicht zu Montageanleitungen oder Produktbeschreibungen gehören, für die eigene vertragliche Regelungen bestehen, dürfen diese ohne schriftliche Genehmigung der Firma idl nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(4) Im übrigen sind die Zeichnungen, Entwürfe und sonstigen Unterlagen der Firma idl urheberrechtlich geschützt. Die Einräumung irgendeines Nutzungsrechtes bedarf der besonderen Vereinbarung. In keinem Fall ist es gestattet, Kopien anzufertigen oder dies Dritten zu ermöglichen.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Firma idl.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Gerichtsstand ist Sitz von idl.

(4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht als vereinbart.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der o.g. Bestimmungen gegen geltendes Recht verstoßen oder unklar formuliert sein, so verpflichten sich die Parteien einer Vereinbarung zuzustimmen, die der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.